

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem
15.07.2020

Eschweiler, 30.07.2020

[REDACTED], Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Eschweiler

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

EINGEGANGEN
31. Aug. 2020
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Arbeiter,
deutscher Staatsangehöriger, ledig
wohnhaft [REDACTED],

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Eschweiler
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]
als Richter

Referendarin [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

[REDACTED]
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizamtsinspektorin [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO -

I.

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus der Anklageschrift vom 05.02.2020. Im Kern wurde dem Angeklagten vorgeworfen, am 30.09.2019 gegenüber mehreren Beamten des Polizeidienstes Widerstand geleistet zu haben, als diese den Angeklagten beruhigen wollten, um eine Untersuchung durch den Rettungsdienst zu ermöglichen.

II.

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Der Angeklagte handelte zum Tatzeitpunkt ohne Schuld im Sinne des § 20 StGB. Der Sachverständige Renner kommt in seinem eingeholten Gutachten – welchem das Gericht ohne Einschränkungen zu folgen vermochte – zu dem nachvollziehbar begründeten und in sich geschlossenen Ergebnis, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt unter multiplen, teilweise chronischen Erkrankungen mit der Folge einer Intelligenzminderung litt. Es kann nach dem Ergebnis des Gutachtens nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Störung in Kombination mit der konkreten emotionalen Situation die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten vollständig aufgehoben war, so dass ein schuldhaftes Handeln des Angeklagten nicht vorgelegen hätte. Im Zweifel war daher zugunsten des Angeklagten von einer Schuldunfähigkeit auszugehen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

■■■■■
Richter

■■■■■
Zobersekretärin

■■■■■
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

